



PETER HUSTINX
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

An den Präsidenten des Rates der
Europäischen Union
Generalsekretariat
Rat der Europäischen Union
Rue de la Loi 175
1048 Brüssel

Brüssel, 16. März 2011
PH/AS/et/D(2011)522 C 2011-0088

Betrifft: Verschiedene Rechtsetzungsvorschläge über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Iran, die Republik Guinea-Bissau, Côte d'Ivoire, Belarus, Tunesien, Libyen und Ägypten.

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beziehe mich auf die Schreiben vom 21. September 2010, 21. Dezember 2010, 10. Januar 2011, 24. Januar 2011, 31. Januar 2011, 28. Februar 2011 und 11. März 2011, mit denen die Kommission gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 den EDSB zu verschiedenen Rechtsetzungsvorschlägen über bestimmte restriktive Maßnahmen insbesondere gegen Iran, die Republik Guinea-Bissau, die Republik Côte d'Ivoire, Belarus, Tunesien, Libyen und Ägypten konsultierte.

Insofern diese Rechtsetzungsvorschläge restriktive Maßnahmen im Hinblick auf Einzelpersonen anstreben, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen.

Der EDSB begrüßt diese Konsultationen und die Bezugnahme in der Präambel der Vorschläge. Der EDSB hat bereits zwei Stellungnahmen zu restriktiven Maßnahmen angenommen, am 28. Juli 2009 zum Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 zu Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban und am 16. Dezember 2009 zu verschiedenen Rechtsetzungsvorschlägen über Somalia, Simbabwe, die Demokratische Volksrepublik Korea und Guinea. Insbesondere in der letztgenannten Stellungnahme wird die Anwendung von Datenschutzgrundsätzen im Rahmen von restriktiven Maßnahmen im Allgemeinen thematisiert und es werden verschiedene Empfehlungen zur Verbesserung erteilt. Hier wird ebenfalls ausgeführt, dass der EDSB nur dann weitere Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorschlägen hinsichtlich dieses Bereichs

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - B-1047 Bruxelles

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu - Website: www.edps.europa.eu

Tel.: 02-283 19 00 - Fax : 02-283 19 50

bereitstellen wird, wenn diese neuen Vorschläge wesentlich von den Bestimmungen derjenigen Vorschläge abweichen, zu denen der EDSB bereits eine Stellungnahme angenommen hat.

Diese Punkte wurden im Schreiben des EDSB vom 20. Juli 2010 zu den neuen Vorschlägen in diesem Bereich bestätigt und in der Stellungnahme vom 24. November 2010 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Politik der EU zur Terrorismusbekämpfung: wichtigste Errungenschaften und künftige Herausforderungen“ weiterentwickelt.

Nach einer sorgfältigen Analyse der aktuellen Vorschläge scheinen diese, insofern Bestimmungen zum Datenschutz betroffen sind, die Rechtsetzungsvorschläge widerzuspiegeln, die bereits Gegenstand einer Stellungnahme des EDSB waren. Aus diesem Grund hat der EDSB beschlossen, in diesem Fall keine neue formale Stellungnahme anzunehmen und stattdessen auf die zuvor erwähnten Stellungnahmen in diesem Bereich hinzuweisen, die beide im Amtsblatt¹ und auf der Website des EDSB veröffentlicht wurden.

Der EDSB nutzt nichtsdestotrotz die Gelegenheit, um an die wesentlichen Punkte seiner Stellungnahmen zu diesem Bereich zu erinnern.

Während der EDSB der Bekämpfung und Vorbeugung von Terrorismus erneut seine Unterstützung zusichert, bekräftigt er aufs Neue, dass die Bekämpfung von Personen, die die Achtung der Grundrechte unterhöhlen unter Achtung der Grundrechte erfolgen muss. Dies beinhaltet ebenfalls die Achtung der Grundrechte auf den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon, in dem die Notwendigkeit bekräftigt wird, umfassende und konsistente Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten ebenfalls im Bereich restriktiver Maßnahmen festzulegen (Artikel 16 AEUV und Artikel 39 EUV).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB dem EU-Gesetzgeber, den aktuellen unsystematischen Ansatz – mit spezifischen Vorschriften für die einzelnen Länder bzw. Organisationen – aufzugeben und einen allgemeinen und konsistenten Rahmen für alle restriktiven Maßnahmen zu entwickeln, durch den die Achtung der Grundrechte und insbesondere des Grundrechts auf den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird.

Vorschläge in diesem Bereich, einschließlich der aktuellen Vorschläge, sollten insbesondere die folgenden Punkte gewährleisten:

- das Recht auf Information der aufgeführten Personen sowie die Bedingungen und Modalitäten für die gegebenenfalls erforderlichen Einschränkungen;
- das Recht der aufgeführten Einzelpersonen auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die in Verschlussachen enthalten sind, in Abhängigkeit von angemessenen Einschränkungen, die unter bestimmten Umständen erforderlich sein können;
- angemessene Mechanismen und Garantien zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes beim Austausch von Daten mit Drittländern und internationalen Organisationen;
- erforderliche Einschränkungen der Datenschutzgrundsätze sind eindeutig zu definieren, um die Vorhersehbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen zu gewährleisten;
- die bestehenden Rechtsbehelfe und die unabhängige Überwachung durch Aufsichtsbehörden für den Datenschutz müssen in vollem Umfang anwendbar sein und

¹ ABl. C 276 vom 17.11.2009, S. 1 und ABl. C 73 vom 23.03.2010, S. 1.

ihre Wirksamkeit darf durch die Bedingungen für eine Auskunft über Verschlussachen nicht beeinträchtigt werden.

Ich bin der Ansicht, dass es nun höchste Zeit ist – ebenso unter Berücksichtigung der zunehmenden Verwendung dieser Art von Instrumenten – dass der EU-Gesetzgeber in detaillierter, umfassender und konsistenter Weise die Frage des Datenschutzes im Zusammenhang mit restriktiven Maßnahmen in Angriff nimmt, indem er eine Politik entwickelt, die nicht nur den Schutz der Grundrechte, sondern ebenfalls die Rechtssicherheit und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen stärkt. Zudem wurde die Notwendigkeit für weitere Verbesserungen des Verfahrens sowie der Verfahrensgarantien, die den in die Liste aufgenommenen Einzelpersonen zur Verfügung stehen, kürzlich vom Gericht in der Rechtssache „Kadi II“ bestätigt.²

Vor diesem Hintergrund sehe ich bedeutenden Entwicklungen in diesem Bereich entgegen, insbesondere der neuen Verordnung im Bereich restriktiver Maßnahmen, die im Arbeitsprogramm der Kommission für 2011 vorgesehen ist.³

In der Zwischenzeit stehe ich Ihnen zu Verfügung, um Ihnen das Fachwissen des EDSB und gegebenenfalls weitere Beratung bereitzustellen.

Diese Stellungnahme wurde ebenfalls an den Präsidenten der Europäischen Kommission und den Präsidenten de Europäischen Parlaments gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter HUSTINX

Kopie an: Herrn Pierre de Boissieu, Generalsekretär

² Urteil vom 30. September 2009 in der Rechtssache T-85/09 – Kadi/Kommission, insbesondere Randnrn. 157 und 177.

³ Punkt 46 von Anhang II des Arbeitsprogramms der Kommission für 2011.